entsprochen worden sei. Zur Begründung dieser Bezüge wurde schon in der Vorlage der Reichsregierung geltend gemacht, daß bei einer andauernden Minderentlohnung dieser Gruppen sich für das Reich, insbesondere aber auch für die einzelnen Staaten und Gemeinden die Gefahr erhebe, daß die höher qualifizierten geistigen Kräfte aus den Reichs-, Staats- und Gemeindebetrieben abwandern und sich der Privatindustrie zuwenden, die wesentlich höhere Gehälter und Teuerungszuschläge bewillige als Reich, Staat und Gemeinde zu gewähren vermögen.

Zu dieser Erwägung kam vor allem noch der Hinweis darauf, daß es ja doch den unteren und mittleren Gruppen nichts genützt hätte, wenn auch oben gekürzt worden wäre; denn das Reichssperrgesetz hätte es unmöglich gemacht, etwaige, durch die Kürzung der Bezüge der oberen Gruppen eingesparte Summen den unteren Gruppen zugute kommen zu lassen. Bestimmend war dann schließlich auch das Vorgehen in den übrigen Ländern: all das hat den Haushaltsausschuß überzeugt, daß man eine Kürzung an den Gehältern dieser oberen Gruppen nicht eintreten lassen solle, sondern daß man versuchen müsse, die unteren und mittleren Gruppen bei der Nachprüfung entsprechend höher zu stufen.

Bezüglich des Teuerungszuschlages ist es im Haushaltsausschuß begrüßt worden, daß künftighin zu dem Grundgehalt, dem Ortszuschlag und den Kinderzuschlägen der Teuerungszuschlag in verhältnismäßig gleicher Höhe treten soll. Bisher war er, wie Sie aus der Vorlage ersehen, abgestuft, nach den einzelnen Ortsklassen. Das fällt nun weg. Es wird für alle Ortsklassen ein verhältnismäßig gleicher Teuerungszuschlag von 20 Prozent bewilligt.

Eine weitere Änderung finden Sie darin, daß die weiblichen Beamten mit Ausnahme der in § 4 Absatz 2 des Gesetzes aufgeführten Schreibgehilfinnen gleich behandelt werden wie die männlichen Beamten.

Bezüglich der Kinderzuschläge ist ebenfalls eine ganz wesentliche Besserung eingetreten gegenüber dem bisherigen Stande. Es wird ja bei der Einzelberatung Gelegenheit sein, auf diese Dinge zu sprechen zu kommen. Die Kinderzuschläge sollen nach dem Entwurf in allen Ortsklassen einschließlich Teuerungszuschlag monatlich für Kinder bis zum 6. Lebensjahr 180 M., für Kinder zwischen dem 6. und 14. Lebensjahr 240 M. und für Kinder zwischen dem 14. und 21. Lebensjahr 300 M. betragen. Bezüglich der Kinderzuschläge ist im Haushaltsausschuß von verschiedenen Seiten betont worden, daß es nicht gerechtfertigt sei, daß für Kinder, die zwar kein eigenes Einkommen haben, die aber auch nicht in der Berufs- oder Schulausbildung stehen und einem Erwerb nachgehen könnten, Kinderzuschläge bewilligt werden sollen. Es ist darauf hingewiesen worden, daß für diese Kinder im Lebensalter über 16 Jahre die Möglichkeit besteht, einem Erwerb nachzugehen, soweit sie sich nicht in Schul- oder Berufsausbildung befinden. Eine diesbezügliche Anregung fand dann ihren Niederschlag in einer Resolution, die Ihnen in der Drucksache Nr. 19a unter der Ziffer II. vorliegt. Man hat in der Kommission darauf aufmerksam gemacht, daß die Behörden bei der Beurteilung der Frage, ob und inwieweit die Berufsausbildung ein Kind voll und ganz in Anspruch nimmt, nicht kleinlich verfahren solle, und daß insbesondere auch die in der Ausbildung zum Hausfrauenberuf befindlichen Kinder bis zum 16. Lebensjahr allgemein den Kinderzuschlag erhalten sollen, über 16 Jahre dann, wenn sie sich in der Hauptsache in der Ausbildung zum Hausfrauenberuf befinden. Das nähere wäre dann natürlich der Vollzugsverordnung seitens des Reiches und der einzelnen Länder vorzubehalten.

Zur Deckungsfrage ist zu bemerken, daß das Reich zunächst grundsätzlich eine gewisse Verpflichtung anerkannt hat den Mehraufwand, der den Ländern durch die Erhöhung der Bezüge entstanden ist, zunächst auf die Reichskasse zu übernehmen. Der Aufwand, der aus dem Reichsgesetz vom 29. Januar 1921 entstanden war, ist bereits auf die Reichskasse übernommen worden und den Ländern für die Zeit vom 1. Januar 1921 bis zum 31. Dezember 1921 bereits ersetzt worden. Die weiteren Aufwendungen, die infolge dieses Gesetzes notwendig werden, sollen zunächst wiederum vom Reiche übernommen werden. Die Reichsregierung hat nach langen Verhandlungen eine diesbezügliche Erklärung abgegeben, daß sie der Auffassung sei, daß die Mehrausgaben, die den einzelnen Ländern und den Gemeinden und Gemeindeverbänden erwachsen, als eine unmittelbare Folge der Geldentwertung auch zunächst Deckung aus den Teilen der Mehreinnahmen finden sollen. Die Länder und Gemeinden hätten also nach dieser Erklärung aus ihren eigenen Mehreinnahmen Deckung zu suchen. Nun ist aber klar, daß diese Mehreinnahmen sich ja erst im Laufe des Rechnungsjahres 1922 übersehen lassen und eingehen werden, also zum jetzigen Zeitpunkt, wo das Geld erforderlich ist, noch gar nicht bereit und zur Verfügung gehalten werden können. Deshalb hat sich das Reich bereit erklärt, zunächst für die Rechnungsjahre 1921 und 1922 den einzelnen Ländern, soweit ihnen die für die Aufbesserung der Besoldung erforderlichen Beträge nicht anderweitig zur Verfügung stehen, Vorschüsse in Höhe des Mehrbedarfs für die Besoldungszwecke schon jetzt in Anrechnung auf die später zu erwartenden Mehreinnahmen an Überweisungssteuern vierteljährlich im Voraus zur Verfügung zu stellen.

Hier wurde im Haushaltsausschuß von verschiedenen Seiten energisch betont, daß diese Vorschußgewährung nicht dazu führen dürfe, ein Dauerzustand zu werden, sondern daß es wünschenswert sei, daß die Regelung der Deckungsfrage aus den Überweisungen der Reichseinkommensteuer und der Umsatzsteuer entsprechend gestaltet werde. Es wurde weiterhin darauf hingewiesen, daß diejenigen Länder, die ihre Finanzen in Ordnung haben — und dazu zählt zum Glück unser badisches Land — durch die Annahme des Gesetzes der Steuern vom Grundvermögen und vom Gewerbebetrieb nicht etwa dafür, daß sie die Steuern rechtzeitig erhoben haben, gestraft werden sollen in der Weise, daß man ihnen höhere Beträge anrechnet, während andere Länder, die heute noch nicht dazu gekommen sind, ihre Steuern in Ordnung zu bringen — ich erinnere nur an Preußen, das schon 3 Vorlagen über Ertragssteuern im Landtag zur Beratung hatte und immer noch nicht zu einem Entschluß gekommen ist — weiterhin Zuschüsse zu den Überweisungen erhalten sollen. Der Haushaltsausschuß war der Meinung, daß auch Baden Anspruch habe auf die Deckung durch die Überweisung aus den Reichseinkommensteuern und den Umsatzsteuern genau so wie die anderen Länder, die augenblicklich noch keine eigenen Ertragssteuern erheben bezw. ihre Gesetze noch nicht zustande gebracht haben.

Während der Beratung des Haushaltsausschusses ist inzwischen von seiten der Gemeindevertretungen an die Regierung und an den Landtag herangetreten worden mit einer Anfrage, die sich dann auch zu einem Antrag verdichtete, daß auch den Gemeinden Vorschüsse in Höhe